

(Red.) Diese gekürzte Fassung der Statuten in deutscher Sprache ist eine eigene Übersetzung und nicht rechtsverbindlich.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Dauer

Rechtsform

Artikel 1

Die Vereinigung wird in Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht gemäß Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und Stiftungen errichtet, das durch die Gesetze vom 2. Mai 2002, vom 16. Januar 2003 und vom 22. Dezember 2003 novelliert wurde.

Name

Artikel 2

Die Vereinigung erhält den Namen BELGIENINFO.net

In allen Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Veröffentlichungen, Briefen, Bestellungen und sonstigen Schriftstücken, die von der Vereinigung ausgehen, muss der Vereinigungsname und unmittelbar davor oder danach der Hinweis „Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“ oder die Abkürzung „VoG“ sowie die genaue Angabe des Vereinigungssitzes angegeben werden.

Sitz

Artikel 3

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Belgien, 1180 Uccle, Rue Papenkasteel 136 im Gerichtsbezirk Brüssel.

Dauer

Artikel 4

Der Verein ist für einen unbestimmten Zeitraum gegründet worden.

§ 2 Vereinigungsziel und -zweck

Artikel 5

Die Vereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, die europäische Verständigung zu fördern. Sie wird allen Deutschsprachigen, insbesondere allen deutschen, österreichischen, luxemburgischen und Schweizer Staatsbürgern, die in Begleitung ihrer Familie nach Belgien gezogen sind, helfen, sich schnell in ihrer neuen Umgebung zu orientieren. Ein besonderes Ziel der Vereinigung ist es, den Partnern und Jugendlichen, die ihren Ehegatten, Partner oder ihre Eltern ins Ausland begleitet haben, zu ermöglichen, in ihrem Gastland schnell persönliche Kontakte herzustellen und zwar über das Angebot von Informationen, Ratschlägen und Diskussionsforen im Netz in deutscher Sprache. Die Vereinigung hilft allen, die daran interessiert sind, Informationen über Belgien in deutscher Sprache zu erhalten.

Zu den Aktivitäten, die es erlauben, den Vereinigungszweck der VoG zu erfüllen, gehören u.a.:

- a) die Veröffentlichung eines Informationsdienstes in deutscher Sprache im Internet unter der Adresse <http://www.BELGIENINFO.net>;
- b) jede andere journalistische, wissenschaftliche oder kulturelle Handlung, die autonom oder mit Partnern verwirklicht wird, die ähnliche Ziele haben;
- c) die Gründung und Förderung von virtuellen oder tatsächlichen Informationszentren, die das Zusammentreffen von Menschen aus verschiedenen europäischen Ländern fördern.

Artikel 6

Die Vereinigung ist unabhängig, hält sich außerhalb jeder politischen Organisation und ist grenzüberschreitend tätig.

Artikel 7

Die Vereinigung kann jedes zivile Vorhaben, sowohl beweglicher als auch unbeweglicher Art ausführen, und mit allen Mitteln ihre Hilfe, ihre Mitarbeit und Beteiligung Unternehmen oder Organismen zur Verfügung stellen, die die gleichen Ziele verfolgen oder deren Tätigkeit zu ihrer

Verwirklichung beiträgt oder beitragen könnte.

Artikel 8

Die Vereinigung kann im Übrigen sämtliche Tätigkeiten entwickeln, die direkt oder indirekt zur Verwirklichung des genannten Vereinigungszweckes ohne Gewinnerzielungsabsicht beitragen, und, im Rahmen der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Grenzen, auch wirtschaftliche Tätigkeiten oder gewinnbringende Nebentätigkeiten entwickeln, deren Ergebnis vollumfänglich der Verwirklichung der genannten Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht dienen..

§ 3 Sprachgebrauch

Artikel 9

Bei den Zusammenkünften, Versammlungen und Sitzungen der Vereinigungsorgane wird in vernünftiger Weise vom Deutschen, Französischen oder Niederländischen Gebrauch gemacht.

Die Protokolle der Sitzungen und sonstige offizielle Dokumente werden auf Französisch verfasst. Für jedes Vereinigungsdokument wird eine deutsche Übersetzung angefertigt.

§ 4 Mitglieder

Artikel 10

Die Vereinigung setzt sich aus effektiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen. Nur die effektiven Mitglieder kommen in den Genuss sämtlicher Rechte.

Artikel 11

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht unter 7 Mitgliedern liegen. Die Gründer sind die ersten Mitglieder der Vereinigung.

Artikel 12

Jede natürliche Person, Rechtsperson oder Organisation kann ihre Kandidatur einreichen, um effektives Mitglied zu werden, insofern sie den Vereinigungszweck unterstützt und rechtsfähig ist.

Der Kandidat richtet seine schriftliche Anfrage an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat befindet über die Kandidatur als effektives Mitglied bei seiner nächsten Versammlung ohne seine Entscheidung begründen zu müssen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Der Kandidat kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch gegen eine etwaige negative Entscheidung des Verwaltungsrates erheben. Wenn der Verwaltungsrat seine Entscheidung nicht revidiert, befindet die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung über den Widerspruch. Es kann kein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Generalversammlung eingelegt werden. Sie muss nicht begründet werden und wird dem Kandidaten per Briefpost mitgeteilt.

Artikel 13

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates kann eine natürliche Person, eine Rechtsperson oder eine Organisation provisorisches Ehrenmitglied werden. Die genannte Person oder Organisation wird endgültig Ehrenmitglied durch eine entsprechende Entscheidung der Generalversammlung.

Artikel 14

Die Mitglieder können sich jederzeit aus der Vereinigung zurückziehen, indem sie ihren Rücktritt dem Verwaltungsrat schriftlich mitteilen. Der Rücktritt ist sofort wirksam.

§ 6 Organe

Artikel 24

Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, der Beratende Ausschuss und der Förderkreis sind die Organe der Vereinigung.

§ 7 Generalversammlung

Artikel 25

Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Sämtliche effektive Mitglieder verfügen über ein gleiches Stimmrecht bei der Generalversammlung. Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Verwaltungsrat

Artikel 37

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich mindestens aus drei Mitgliedern zusammensetzt. Die Anzahl der Verwalter liegt in jedem Fall unter der Anzahl der effektiven Vereinigungsmitglieder.

Artikel 38

Der Verwaltungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- 1) Präsident;
- 2) Vize-Präsident (Schriftführer);
- 3) Kassenwart;
- 4) 1. Beisitzer;
- 5) 2. Beisitzer

Der Präsident ist unter anderem für die Ladung und Präsidentschaft des Verwaltungsrates zuständig.

Der Vize-Präsident (Schriftführer) verfasst die Protokolle und achtet auf die Aufbewahrung der Unterlagen und die Hinterlegung und Veröffentlichungen der Urkunden bei der Kanzlei des zuständigen Handelsgerichtes.

Der Kassenwart ist für die Kassenführung, die Kontenführung (Eingaben/Ausgaben) der Vereinigung, die Steuererklärungen und ggf. die Hinterlegung des Jahresabschlusses bei der zuständigen Kanzlei des Handelsgerichtes oder bei der Belgischen Nationalbank zuständig.

Artikel 39

Die Verwalter werden von der Generalversammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vereinigungsmitglieder für eine Dauer von 2 Jahren bestellt.

Ihr Mandat endet mit der ordentlichen Generalversammlung.

Die Verwalter könne wieder gewählt werden.

§ 9 Beratender Ausschuss, Förderkreis

Artikel 60

Der Beratende Ausschuss und der Förderkreis werden als ständige Ausschüsse der Vereinigung gebildet.

Artikel 61

Der Verwaltungsrat ernennt den Beratenden Ausschuss. Dieser setzt sich aus bekannten Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Medien zusammen, die die Ziele von BELGIENINFO.net teilen, ohne jedoch Mitglied der Vereinigung sein zu müssen

Der Beratende Ausschuss berät die Vereinigung in redaktionellen Fragen.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden von der Generalversammlung benannt und erhalten ein Stimmrecht, falls sie effektive Vereinigungsmitglieder gemäß Artikel 12 der gegenwärtigen Satzung geworden sind.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses können nach Absprache mit dem Verwaltungsrat von ihrem Mandat zurücktreten.

Artikel 62

Der Förderkreis berät den Verwaltungsrat bei strategischen Entscheidungen der Vereinigung und

unterstützt diesen durch jährliche Finanzbeiträge, materielle Hilfen oder Dienstleistungen.

Eine juristische Person kann Mitglied des Fördererkreises sein.

Die Mitglieder des Förderkreises werden zu den Generalversammlungen geladen und verfügen über ein Stimmrecht, wenn sie effektive Vereinigungsmitglieder gemäß Artikel 12 der vorliegenden Satzung geworden sind.

Die Mitglieder des Förderkreises können nach Absprache mit dem Verwaltungsrat ihr Mandat niederlegen.

§10 BELGIENINFO.net

Artikel 63

Die Vereinigung ist der Herausgeber von BELGIENINFO.net. Sie ist mit Blick auf das Presserecht verantwortlich für den Inhalt von BELGIENINFO.net.

Der Verwaltungsrat ernennt und entlässt den Chefredakteur, den Chef-Webmaster und, falls notwendig, einen täglichen Geschäftsführer von BELGIENINFO.net .Die genannten Posten stehen ausdrücklich den Mitgliedern des Verwaltungsrates offen.

Im Rahmen ihres Mandates handeln der Chefredakteur und der tägliche Geschäftsführer unabhängig voneinander für BELGIENINFO.net.

§ 12 Kostenerstattung, Entschädigungen für repräsentative, berufliche Ausgaben

Artikel 69

Jedes Vereinigungsmitglied und alle Mitarbeiter des Informationsdienstes BELGIENINFO.net können um eine Erstattung der Kosten ersuchen, die bei der Redaktion von Artikeln oder der Verrichtung jeder anderen Aufgabe entstanden sind, die ihnen mit Blick auf die Verwirklichung des Vereinigungszweckes übertragen wurde.

Artikel 70

Ehrenamtliche Arbeit zugunsten von BELGIENINFO.net wird nicht vergütet. Jedes

Vereinigungsmitglied, das mindestens 24 Stunden im Jahr an der Verwirklichung des Vereinigungsziels mitgearbeitet hat, kann einen Antrag auf die Befreiung von Beitragszahlungen stellen. In begründeten Sonderfällen, kann das Mitglied eine Entschädigung für repräsentative berufliche Ausgaben beantragen. Der Chefredakteur und der tägliche Geschäftsführer bestimmen im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat die Höhe dieser Entschädigung.